

Art.: 58

**Ordnung über die kirchliche Schlichtung
zur außergerichtlichen Beilegung von
Streitigkeiten aus Dienstverhältnissen in
der Erzdiözese Hamburg (SchliO-DV)**

Vom 13.5.2013

§ 1**Bildung der Schlichtungsstelle**

- (1) Im Erzbistum Hamburg wird eine Schlichtungsstelle mit Sitz beim Erzbischöflichen Generalvikariat in Hamburg gebildet.
- (2) Die Schlichtungsstelle gemäß Absatz 1 ist Schlichtungsstelle im Sinne von § 36 der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (DVO). Sie ist zugleich die beim Diözesancaritasverband (Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e. V.) errichtete Schlichtungsstelle im Sinne von § 22 Absatz 1 der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR).

§ 2**Zuständigkeit**

- (1) Die Schlichtungsstelle ist örtlich zuständig im Bereich kirchlicher Rechtsträger und deren Einrichtungen mit Sitz im Gebiet des Erzbistums Hamburg.
- (2) Die Schlichtungsstelle ist sachlich zuständig
 - a) gemäß § 36 Satz 1 DVO zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis; sie ist auch zuständig bei Streitigkeiten sowohl aus einem Ausbildungsverhältnis im Sinne von Anlage 6 zur DVO als auch aus einem Berufspraktikumsverhältnis im Sinne der Anlage 7 zur DVO;
 - b) gemäß § 22 Absatz 1 AVR bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer, die sich bei der Anwendung der AVR oder aus dem Dienstverhältnis ergeben.
- (3) Im Einzelfall abweichende dienstvertragliche Regelungen über die Zuständigkeit einer anderen Schlichtungsstelle haben Vorrang.
- (4) Die Zuständigkeit der beim Deutschen Caritasverband errichteten Zentralen Schlichtungsstelle gemäß § 22 Absatz 2 AVR bleibt unberührt.
- (5) Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer erzbischöflichen Sendung für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung (z. B. Entzug der Missio Canonica) fallen nicht in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle.
- (6) Die Zuständigkeit der staatlichen Arbeitsgerichte und die Regelungen des staatlichen Arbeitsgerichtsverfahrens einschließlich der Fristen und

Vorschriften bleiben unberührt.

§ 3**Zusammensetzung**

- (1) Die Schlichtungsstelle besteht aus dem Vorsitzenden¹, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie aus acht Beisitzern. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden in den Fällen, in denen dieser sein Amt nicht wahrnehmen kann.
- (2) Alle Mitglieder der Schlichtungsstelle müssen der katholischen Kirche angehören und dürfen in der Ausübung ihrer allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein.
- (3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen die Befähigung zum Richteramt gemäß dem Deutschen Richtergesetz besitzen. Sie dürfen nicht haupt- oder nebenamtlich im kirchlichen Dienst stehen oder dem vertretungsberechtigten Organ des Rechtsträgers einer kirchlichen oder caritativen Einrichtung angehören.
- (4) Je vier Beisitzer müssen aus dem Kreis der Dienstnehmer und dem Kreis der Dienstgeber stammen.
- (5) Die vier Beisitzer aus dem Kreis der Dienstnehmer sollen nach Möglichkeit je einem der folgenden Dienste oder Bereiche angehören:
 - a) dem liturgischen und pastoralen Dienst,
 - b) der kirchlichen Verwaltung,
 - c) dem pfarreilichen Bereich,
 - d) dem Caritasbereich.
 Die Beisitzer aus dem Kreis der Dienstnehmer müssen darüber hinaus gemäß der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) für die Erzdiözese Hamburg wählbar sein.
- (6) Für die vier Beisitzer aus dem Kreis der Dienstgeber gilt Absatz 5 Satz 1 Buchstabe a) bis d) entsprechend.

§ 4**Ernennung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden**

- (1) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden vom Erzbischof von Hamburg nach Anhörung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Hamburg (DiAG-MAV) ernannt. Ihr ist rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Die Ernennungen sind den Beisitzern bekannt zu geben.

§ 5**Benennung der Beisitzer**

- (1) Die Beisitzer aus dem Kreis der Dienstnehmer werden von der DiAG-MAV benannt und dem

¹ Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind in dem vorliegenden Text die zur Gleichstellung von Frau und Mann gebräuchlichen Schreibweisen nicht durchgängig verwendet worden. Bei allen männlichen Bezeichnungen sind Frauen gleichermaßen angesprochen.

erzbischöflichen Generalvikar rechtzeitig bekannt gegeben.

- (2) Die Beisitzer aus dem Kreis der Dienstgeber gemäß § 3 Absatz 6 in Verbindung mit Absatz 5 Buchstaben a) bis c) werden vom erzbischöflichen Generalvikar benannt.

Der Beisitzer aus dem Kreis der Dienstgeber gemäß § 3 Absatz 6 in Verbindung mit Absatz 5 Buchstabe d) wird vom Vorsitzenden des Diözesancaritasverbandes (Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e. V.) benannt und dem erzbischöflichen Generalvikar rechtzeitig bekannt gegeben.

- (3) Das Einverständnis der gemäß Absatz 1 und 2 Benannten sowie der jeweiligen Anstellungsträger, die dieses ausschließlich aus dringenden betrieblichen Belangen verweigern können, ist mit der Benennung nachzuweisen.
- (4) Wiederholte Benennung ist möglich.

§ 6

Stellung und Schweigepflicht

- (1) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.
- (2) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle haben über alle Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Schlichtungsstelle bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus der Schlichtungsstelle.
- (3) Die Beisitzer sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im gebotenen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen. Sie dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert oder aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden.

§ 7

Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder der Schlichtungsstelle beträgt vier Jahre. Der Beginn der Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden wird in der jeweiligen Ernennungsurkunde einheitlich festgelegt. Die Amtszeit der Beisitzer beginnt einheitlich mit der Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes der Schlichtungsstelle findet für den Rest der Amtszeit eine Nachbesetzung gemäß den vorstehenden Regelungen statt.
- (3) Außer in Fällen persönlicher Amtsniederlegung endet die Amtszeit mit der Abberufung aus wichtigem Grund oder bei einem nachträglichen Wegfall der Voraussetzungen der Mitgliedschaft.

- (4) Außer in Fällen jederzeit möglicher persönlicher Amtsniederlegung bleiben die Mitglieder der Schlichtungsstelle nach Ablauf der Amtszeit bis zur Nachbesetzung geschäftsführend im Amt.

§ 8

Geschäftsstelle

- (1) Für die Schlichtungsstelle kann der erzbischöfliche Generalvikar eine Geschäftsstelle einrichten. Sitz der Geschäftsstelle ist beim Erzbischöflichen Generalvikariat.
- (2) Die Geschäftsstelle besorgt die Geschäfts- und Aktenführung der Schlichtungsstelle nach Weisung des Vorsitzenden.
- (3) Mitarbeiter der Geschäftsstelle unterliegen der Schweigepflicht. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus diesem Amt.
- (4) Die Kosten der Geschäftsstelle trägt das Erzbistum Hamburg.

§ 9

Einleitung des Verfahrens, Antrag, Antragsrücknahme

- (1) Die Schlichtungsstelle wird auf schriftlichen Antrag eines Dienstnehmers oder des Dienstgebers tätig. Der Antrag ist an die Schlichtungsstelle zu richten.
- (2) Der Antrag muss den Antragsteller, den Antragsgegner und den Gegenstand des Verfahrens bezeichnen.
- (3) Der Antrag soll ein bestimmtes Antragsbegehren enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und wesentliche Schriftstücke beigelegt werden.
- (4) Der Antragsteller kann seinen Antrag jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Schlichtungsstelle abändern oder zurücknehmen. Die vollständige Antragsrücknahme beendet das Schlichtungsverfahren.

§ 10

Bevollmächtigte, Beistand

Der an einer Schlichtung beteiligte Dienstnehmer und der beteiligte Dienstgeber können sich in jedem Stadium des Verfahrens durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen oder mit ihr als Beistand auftreten. Dies entbindet die Beteiligten nicht von ihrer Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen gemäß § 13 Absatz 5.

§ 11

Vorbereitung des Verfahrens, Bildung des Schlichtungsausschusses, vorzeitige Verfahrensbeendigung

- (1) Der Vorsitzende trifft alle Maßnahmen, die zur

Durchführung des Schlichtungsverfahrens erforderlich sind. Der Vorsitzende wirkt in jeder Phase des Schlichtungsverfahrens auf eine beschleunigte Durchführung der Schlichtung hin. Er trägt Sorge dafür, dass das Verfahren unverzüglich zu einem Abschluss geführt wird. Der Vorsitzende kann Fristen setzen.

- (2) Der Vorsitzende bereitet den Sach- und Streitstand vor, dass die Beteiligten sich möglichst vor, spätestens im Verhandlungstermin vollständig erklären und vorhandene Schriftstücke oder andere Dokumente einreichen können und Personen, die zur Aufklärung des Sachstandes beitragen können, gehört werden.
- (3) Der Vorsitzende bildet für jedes Schlichtungsverfahren einen Schlichtungsausschuss. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden sowie abwechselnd nach alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen der Beisitzer aus je einem Beisitzer aus dem Kreis der Dienstnehmer und dem Kreis der Dienstgeber. Vorsitzender des Schlichtungsausschusses ist der Vorsitzende der Schlichtungsstelle oder der stellvertretende Vorsitzende.
- (4) Erweist sich ein Antrag als unzulässig oder offensichtlich unbegründet, kann ihn der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses nach Beratung im Schlichtungsausschuss ohne mündliche Verhandlung unter Angabe von Gründen abweisen.
- (5) Die Einleitung oder Durchführung eines Schlichtungsverfahrens kann abgelehnt werden, wenn der Schlichtungsausschuss das Schlichtungsverfahren einstimmig als ungeeignet zur Herbeiführung eines Vergleichs ansieht.

§ 12

Vorschlag zur Einigung ohne mündliche Verhandlung

- (1) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses hat auf eine Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken. Er kann den Beteiligten schriftlich ohne mündliche Verhandlung einen Vorschlag zur Einigung mit einer Frist zur Stellungnahme unterbreiten.
- (2) Wird der Vorschlag von den Beteiligten angenommen, so ist der Vergleich in einem Beschluss des Schlichtungsausschusses niederzulegen; die Annahmeerklärungen der Beteiligten sind ebenfalls zu protokollieren. Die auf diese Weise zustande gekommene Einigung hat unter den Parteien die Wirkungen eines außergerichtlichen Vergleichs.
- (3) Führt der Einigungsvorschlag nicht zu einer Einigung, wird ein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt.

§ 13

Mündliche Verhandlung

- (1) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und lädt den Antragsteller, den Antragsgegner und Dritte (z. B. Zeugen und Sachverständige) mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Einer gesonderten Ladung bedarf es nicht, wenn die Sache im Verhandlungstermin in Gegenwart der Beteiligten zur Weiterverhandlung auf einen bestimmten Termin vertagt wird.
- (2) Der Schlichtungsausschuss erörtert in nicht öffentlicher Verhandlung unter Leitung des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses mit den Beteiligten die Sach- und Rechtslage und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme. Dritte können mit der Zustimmung beider Parteien gehört werden.
- (3) Über den Ablauf der Verhandlung bestimmt der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses nach freiem Ermessen.
- (4) Über den Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Verhandlung fertigt der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses ein Protokoll, das den Beteiligten zuzusenden ist.
- (5) In der mündlichen Verhandlung müssen Antragsteller und Antragsgegner persönlich erscheinen, auch wenn sie sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen. Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses kann die Beteiligten von dieser Verpflichtung entbinden. Bei Nichterscheinen des Antragstellers erklärt der Vorsitzende die Schlichtung für gescheitert. Bei Nichterscheinen des Antragsgegners ergeht eine Entscheidung nach Aktenlage.

§ 14

Vorschlag zur Einigung in der mündlichen Verhandlung

- (1) Der Schlichtungsausschuss hat auf eine Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken. Er kann den Beteiligten einen Vorschlag zur Einigung unterbreiten, der im Wortlaut in das Protokoll aufgenommen wird.
- (2) Wird der Vorschlag von den Beteiligten angenommen, so ist dies ebenfalls zu Protokoll zu nehmen. Der protokollierte Einigungsvorschlag ist zu verlesen und von beiden Parteien zu genehmigen. Die Genehmigung ist ebenfalls zu protokollieren. Die auf diese Weise zustande gekommene Einigung hat unter den Parteien die Wirkungen eines außergerichtlichen Vergleichs.
- (3) Kommt eine Einigung nicht zustande, erklärt der Schlichtungsausschuss durch seinen Vorsitzenden die Schlichtung für gescheitert.

§ 15 Ausschließung und Ablehnung

- (1) Für die Ausschließung und die Ablehnung von Mitgliedern der Schlichtungsstelle gelten die §§ 41 bis 43 und § 48 der Zivilprozessordnung entsprechend.
- (2) Über das Ablehnungsgesuch entscheidet der Schlichtungsausschuss ohne Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes des Schlichtungsausschusses. An seine Stelle tritt ein anderes Mitglied der Schlichtungsstelle, welches entsprechend § 11 Absatz 3 Satz 2 bestimmt wird. Ist der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende Betroffener, so entscheidet der Schlichtungsausschuss über das Ablehnungsgesuch unter dem Vorsitz des jeweils nicht Betroffenen.
- (3) Die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch wird durch Beschluss getroffen und ist endgültig. Der Beschluss ist zu begründen und zu den Akten zu nehmen.
- (4) Ist das Ablehnungsgesuch zulässig und begründet, findet eine Fortsetzung des Verfahrens mit dem gemäß Absatz 2 umgebildeten Schlichtungsausschuss statt. Anderenfalls wird das Schlichtungsverfahren durch den Schlichtungsausschuss in seiner ursprünglichen Besetzung fortgeführt.

§ 16 Kosten des Verfahrens

- (1) Für die Durchführung des Verfahrens vor der Schlichtungsstelle werden Gebühren nicht erhoben.
- (2) Jeder Beteiligte trägt seine Kosten selbst.
- (3) Die notwendigen Kosten im Sinne von § 91 der Zivilprozessordnung für Sachverständige und Zeugen werden von den Beteiligten zu gleichen Teilen getragen.

§ 17 Kosten der Schlichtungsstelle

- (1) Durch die Tätigkeit der Mitglieder der Schlichtungsstelle entstehende Kosten trägt das Erzbistum Hamburg oder der Diözesancaritasverband (Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e. V.) je nach dem, welchem Bereich das Schlichtungsverfahren zuzuordnen ist.
- (2) Reisekosten werden nach den im Erzbistum Hamburg jeweils geltenden reisekostenrechtlichen Regelungen erstattet.

§ 18 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung tritt am 1.6.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Ordnung für die kirchliche Schlichtungsstelle im Erzbistum Hamburg zur au-

ßergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen (SchliO-AV) und die Verfahrensordnung für die kirchliche Schlichtungsstelle im Erzbistum Hamburg zur außergerichtlichen Beilegung von Arbeitsverhältnissen (SchliO-AV) vom 1.8.1996 in der geänderten Fassung vom 2.7.2005 in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft.

- (3) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung be- und ernannten Mitglieder der Schlichtungsstelle bleiben bis zum Ende ihrer Amtszeit im Amt.

Für Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bei der Schlichtungsstelle bereits anhängig sind, gelten die gemäß Absatz 2 außer Kraft gesetzten Regelungen fort.

Bei Verfahren, die nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung anhängig werden, werden die nach der gemäß Absatz 2 außer Kraft gesetzten Ordnung für die kirchliche Schlichtungsstelle im Erzbistum Hamburg zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen (SchliO-AV) be- und ernannten stellvertretenden Beisitzer zu Beisitzern gemäß § 3 Absatz 1.

H a m b u r g, 13. Mai 2013

L. S. † Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

Art.: 59

Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 28. Februar 2013

In der Sitzung am 28. Februar 2013 hat die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes die folgenden Beschlüsse gefasst:

A.

Zusatzurlaub für nächtliche Bereitschaftsdienste

1. a) In § 4 der Anlage 14 zu den AVR wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) ¹Die Mitarbeiter erhalten für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden einen Zusatzurlaub in Höhe von zwei Arbeitstagen pro Kalenderjahr, sofern mindestens 288 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr fallen.
²Nachtarbeitsstunden, die in Zeiträumen geleistet werden, für die Zusatzurlaub für Wechselschicht- oder Schichtarbeit zusteht, bleiben unberücksichtigt.“